

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

17. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1954

B. Entscheide kantonalen Behörden

10. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Geschwister sind gegenseitig nur unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, und solche liegen vor, wenn das um die Aufwendungen für Miete, Steuern, Arztkosten, obligatorische oder übliche Versicherungsbeiträge und die andern gebundenen Auslagen verminderte Einkommen den betriebsrechtlichen Notbedarf um 50–100% übersteigt.*

Der Amtsverweser von B. hat am 4. November 1953 H. W., geb. 1915, Maschinentechner, in B., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der *Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B.* an die Kosten der Unterstützung seiner Schwester, Frau S., geb. 1913, wohnhaft in B., ab 1. Juli 1953 Unterstützungsbeiträge von je Fr. 50.– im Monat zu bezahlen. Diesen Entscheid hat H. W. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, ihn von jeder Beitragspflicht zu befreien oder, wenn dies nicht möglich sei, ihm lediglich Unterstützungsbeiträge von Fr. 10.– bis 15.– im Monat aufzuerlegen. Die *Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B.* schließt auf Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides und auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die Unterstützungsbedürftigkeit von Frau S. ist unbestritten. Frau S., von Beruf Damenschneiderin, verdient wegen Krankheit zu wenig, um sich und die ihr zugesprochenen beiden Kinder aus ihrer geschiedenen Ehe ohne öffentliche Hilfe durchbringen zu können. Von ihrem abgeschiedenen Ehemanne, der sich gegenwärtig in einer Verwahrungsanstalt befindet, sind bis auf weiteres keine Unterhaltsbeiträge erhältlich. Die Rekursgegnerin muß daher Frau S. seit November 1952 regelmäßig mit namhaften Beträgen unterstützen. Von den fünf Geschwistern der Frau S. kann, abgesehen vom Rekurrenten, einzig die in B. wohnhafte Frau B. zu einem monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.– gehalten werden.

2. Gemäß Art. 329, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches sind Geschwister nur unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Nach ständiger Rechtsprechung liegen günstige Verhältnisse dann vor, wenn das um die Aufwendungen für Miete, Steuern, Arztkosten, obligatorische oder übliche Versicherungsbeiträge und die anderen gebundenen Auslagen verminderte Einkommen den betriebsrechtlichen Notbedarf um 50–100% übersteigt. Die Vorinstanz gewährte dem Rekurrenten einen Zuschlag von 70%. Der Regierungsrat hat kei-

nen Anlaß, diesen Ansatz abzuändern; es ist anzunehmen, daß die Vorinstanz ihren Entscheid in voller Kenntnis der in B. herrschenden Verhältnisse gefällt hat.

Eine Zusammenstellung der unbestrittenen Einnahme- und Ausgabeposten ergibt für den Rekurrenten folgende Berechnung:

	Fr.	Fr.
Bruttolohn im Monat		1145.—
Abzüge: Pensionskasse	70.—	
Krankenkasse	19.50	
Suval	2.—	
AHV	23.—	114.50
Nettoauszahlung im Monat		1030.50
monatliche Zwangsauslagen:		
Miete	131.—	
Steuern	135.—	
Lebensversicherungsprämie	73.—	
Verbandsbeiträge	4.25	343.25
Nettoeinkommen im Monat		687.25
betriebsrechtlicher Notbedarf	317.—	
plus 70% Erhöhung	221.90	538.90
<i>zur Verfügung bleiben noch</i>		148.35

Diese Berechnung weicht von derjenigen der Vorinstanz insofern ab, als bei den Zwangsauslagen der vom Rekurrenten angegebene Betrag von Fr. 37.50 im Monat für Zeitungsabonnemente nicht berücksichtigt ist. Ganz abgesehen davon, daß Auslagen in dieser Höhe – Fr. 450.– im Jahr – unwahrscheinlich sind, ist darauf hinzuweisen, daß solche Abonnementsgebühren unter dem Titel „Kulturausgaben und Verschiedenes“ bereits im normalen betriebsrechtlichen Notbedarf enthalten sind. Abonnementsgebühren, die über das Übliche hinausgehen – z. B. für das Halten von mehreren Tageszeitungen oder von mehreren illustrierten Blättern –, wären aus dem Einkommensteil zu bestreiten, der dem erwähnten siebzigprozentigen Zuschlag zum Existenzminimum entspricht.

Der Rekurrent bringt in oberer Instanz neu vor, er habe eine Zahnarztrechnung im Betrage von Fr. 90.– zu bezahlen. Nach ständiger Praxis sind derartige Schulden so zu berücksichtigen, wie wenn sie in zwölf Monatsraten abgetragen werden müßten. Der Betrag der Zwangsauslagen erhöht sich somit um Fr. 7.50 im Monat. Für die vor einiger Zeit angeschaffte Nähmaschine hat der Rekurrent jeden Monat weitere Fr. 50.– als Abzahlungsraten aufzuwenden. Der vorstehend errechnete Betrag von Fr. 148.35 reduziert sich somit auf rund Fr. 90.– im Monat, die grundsätzlich für Verwandtenbeiträge in Anspruch genommen werden könnten. Bei diesem Überschuß darf und muß dem Rekurrenten nach der Praxis die Zahlung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 25.– an seine Schwester zugemutet werden, währenddem der von der Vorinstanz zugesprochene Betrag von Fr. 50.– doch als zu hoch erscheint. Daran ändert nichts, daß der Rekurrent Abrechnungen für die Monate Oktober, November und Dezember 1953 vorlegt, gemäß welchen ihm in diesen Monaten von seinem Einkommen fast nichts übrig geblieben ist. In diesen Abrechnungen sind nämlich Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 310.– für Geburtstag- und Weihnachtsgeschenke, für „Einkellerung“ und für Weihnachtseinkäufe enthalten, d. h. Auslagen, die jeweils nur einmal im Jahr vorkommen und für die der Rekurrent ja bereits vom Januar

hinweg allmonatlich eine kleine Reserve anlegen kann, so daß dann sein Budget für die drei letzten Monate des Jahres nicht übermäßig belastet wird.

Was der Rekurrent über seine finanziellen Verhältnisse ausführt, wie sie früher bestanden, spielt für den vorliegenden Streitfall keine Rolle; hierfür sind einzig die jetzt bestehenden Verhältnisse maßgebend.

3. Die Rekursgegnerin hat sich erstmals im Juli 1953 mit einem bestimmten Begehren an die Rekurrenten gewandt und ihn zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen für seine Schwester aufgefordert. Die Klage wurde dann allerdings erst im Oktober 1953 eingereicht; deswegen kann aber noch nicht gesagt werden, die Rekursgegnerin habe mit der Klageanhebung ungebührlich lange gezögert. Es rechtfertigt sich daher, wie es die Vorinstanz getan hat, den Beginn der Beitragspflicht auf den 1. Juli 1953 festzusetzen (Bundesgerichtliche Entscheidungen 76 II 118; Regierungsratsentscheid vom 21. Dezember 1951 in Sachen Stadt Zürich gegen Ammonn – „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1952, S. 41 – und dort zitierte weitere Entscheide).

4. Der Rekurs ist demnach teilweise gutzuheißen. Gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes haben die Parteien die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte zu tragen. Parteikosten werden nicht zugesprochen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Februar 1954.)

11. Gemeindearmenpflege; Konkordatswohnsitz. *Ist bei der Aufnahme eines Pflegelings die Armenbehörde nicht begrüßt worden, so ist eine nachträgliche Übernahme von Pflegegeldern in Heimen durch die Armenpflege, besonders in Konkordatsfällen, nicht möglich. – Durch tatsächliche, nicht nur vorübergehende Trennung der Ehegatten erwirbt die Ehefrau selbständigen Konkordatswohnsitz, wobei ihr der Wohnsitz auch vor der Verehelichung angerechnet werden muß, wenn sie das Bürgerrecht des Wohnkantons oder das Kantonsbürgerrecht des Ehemannes hatte (Art. 3, Abs. 2, Art. 4, lit. a des Konkordates). – Ein Kind hat selbständigen Konkordatswohnsitz am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, wenn sich seiner weder der Vater noch die Mutter annimmt, wobei für die Bestimmung der Wohndauer der unselbständige Wohnsitz nur bis zum Zeitpunkt der Geburt zurück angerechnet werden kann (Art. 3, Abs. 3, Art. 4, lit. a des Konkordates). – Nach Art. 4, lit. b des Konkordates gilt für ein Kind dessen Wartefrist als abgelaufen, wenn sie zur Zeit des Überganges vom unselbständigen zum selbständigen Konkordatswohnsitz für das Familienhaupt abgelaufen war.*

Am 19. Februar 1949 nahm K. S., geb. am 26. Juli 1924, von Schwyz, im Kanton Luzern Wohnsitz. Am 4. Mai 1951 heiratete er F. Z., geb. 19. August 1930, von W. Die Eheleute haben zwei Kinder, nämlich Ru., geb. am 22. April 1951 (legitimiert), und R., geb. 19. April 1953. Im Zeitpunkt der Verehelichung wohnten die Eheleute in Li. Später zogen sie nach K. Im November 1952 verließ K. S. die Familie und kehrte seither nie mehr zur Frau zurück. Er begab sich nach Li. und nahm in einem Restaurant, wo er schon früher gearbeitet hatte, eine Stelle an. Dort blieb er bis Mai 1953, begab sich alsdann nach Lu., wo er als Bauarbeiter arbeitete. Er kam am 28. Juli 1953 in das Kantonsspital zur Behandlung. Später wurde er in Untersuchungshaft gesetzt. Die Ehefrau F. S. blieb in K., wo sie arbeitete. Das Kind Ru. war von den Eltern schon am 1. Oktober 1952 in das Kinderheim verbracht worden. Den Knaben R. versorgte die Mutter am 4. Juni bei einer Frau K. in Lu.

Um Ru. kümmerten sich zunächst beide Eltern. Der Vater zahlte das Pflegegeld allerdings bloß einige Monate lang. Letztmals besuchte er es vor Weihnachten 1952. Nachher kümmerte er sich nicht mehr um das Mädchen. Die Mutter besuchte es letztmals im März 1953, kam dann mit dem zweiten Kinde nieder und kümmerte sich von da an um dieses letztere, um das Mädchen aber nicht mehr. Für das Pflegegeld des Knaben kam sie bis in die letzte Zeit auf.

Im Laufe der Zeit stellte sich wiederholt die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit. Einen Spitalaufenthalt vom 21. März bis zum 2. April 1953, dessen Kosten nach den Leistungen der Krankenkasse Fr. 66.20 betragen, konnte Frau S. selber bestreiten. Hingegen erhielt das Spital keine Deckung für die Kosten ihres Spitalaufenthaltes, der wegen der Entbindung notwendig wurde. Er dauerte vom 19. bis 28. April 1953 für Frau S. und für das am 19. April 1953 geborene Kind R. bis zum 4. Juni 1953. Die von der Krankenkasse nicht getragenen Kosten beliefen sich auf Fr. 235.20. Wegen dieses Spitalaufenthaltes wandte sich das Spital rechtzeitig an das Waisenamt K., erhielt aber den Bescheid, daß beide Eheleute Verdienst hätten und daher in der Lage seien, für die Kosten aufzukommen. Nach der damals bekannten Sachlage schien diese Auffassung zuzutreffen, und das Gemeindedepartement bestätigte dem Kantonsspital in diesem dem interkantonalen Unterstützungskonkordat unterstellten Falle die Richtigkeit der Ansicht des Waisenamtes. So wurde dem Kantonsspital keine waisenamtliche Gutsprache erteilt.

Am 28. Juli 1953 trat K. S. in das Kantonsspital ein. Die bis zum 7. August 1953 dauernde Behandlung belief sich auf Fr. 190.95, die vom Ortsbürgerrat der Stadt Lu. konkordatsgemäß gemeldet und bezahlt wurden, weil sich S. unmittelbar vor dem Spitaleintritt in Lu. aufgehalten hatte.

Für das seit dem 1. Oktober 1952 im Kinderheim befindliche Töchterchen Ru. wurden die Pflegekosten anfänglich vom Vater bezahlt, aber nur bis zum 12. Januar 1953. Im Hinblick auf diesen Umstand lehnte das Kinderheim die Aufnahme des Söhnchens R., das die Mutter dorthin versorgen wollte, ab. Die Betreuung für die ausstehenden Kosten ergab für das Kinderheim einen Verlustschein für das Pflegegeld bis zum 30. Juni 1953. Das Kinderheim versuchte darauf, das Pflegegeld von der Mutter erhältlich zu machen; doch erhob diese gegenüber dem Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag. Das Kinderheim wandte sich am 6. Juni 1953 an das Waisenamt K. mit dem Ersuchen um Gutsprache, erhielt aber am 15. Juni 1953 einen abschlägigen Bescheid mit der Begründung, S. wohne nicht mehr in K., sondern halte sich nunmehr in Lu. auf. Als sich das Kinderheim in der Folge an das Gemeindedepartement wandte, teilte ihm dieses im Hinblick auf die Konkordatsanzeige, die der Ortsbürgerrat von Lu. für die Spitalkosten für K. S. erlassen hatte, mit, Lu. sei Wohnsitz und das Kinderheim möge sich an den Ortsbürgerrat wenden. Als Ru. S. im Juli und August 1953 ärztliche Behandlung nötig hatte, wandte sich der behandelnde Arzt am 9. Dezember an den Ortsbürgerrat von Lu. mit dem Ersuchen um Gutsprache. Der Ortsbürgerrat leitete das Gesuch an das Gemeindedepartement weiter, weil er sich nicht als zuständig betrachtete, sondern inzwischen zur Ansicht gekommen war, daß Vater S. in Lu. bloß im Aufenthalt gewesen sei. Das Gemeindedepartement stellte dem Arzt am 8. Januar 1954 einen Gutstand aus. Die Arztkosten, welche sich auf Fr. 16.70 beliefen, wurden, da keine Behörde als wohnörtliche Armenpflege zuständig sein wollte, zunächst nicht an den Heimatkanton gemeldet.

Für den Knaben R., der seit dem 4. Juni 1953 bei Frau K., Lu., versorgt ist, kam die Mutter zunächst auf. Sie zahlte das Pflegegeld von täglich Fr. 2.50 bis zum 4. Dezember 1953. Im August 1953 wandte sie sich an den Ortsbürgerrat von Lu., den sie als zuständig betrachtete, und ersuchte um Unterstützung mit der Begründung, sie könne nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt und gleichzeitig für den Knaben R. aufkommen. Sie wurde abschlägig beschieden und reichte am 3. August 1953 beim Regierungsrat Beschwerde ein, mit dem Antrag, der Ortsbürgerrat sei zur Leistung der nachgesuchten Unterstützung zu verhalten.

Der Ortsbürgerrat beantragte in seiner Vernehmlassung vom 14. September 1953 die Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, Lu. sei nicht Wohnsitz der Familie S.

Das Gemeindedepartement überwies die Akten dem Amtsgehilfen von Lu. zur Untersuchung und stellte sie hernach dem Waisenamt Li. zur Stellungnahme zu. Dieses lehnte die Unterstützungspflicht ebenfalls ab mit dem Bemerkten, in Li. habe kein Wohnsitz bestanden. Im Anschluß an die Ausführungen des Waisenamtes Li. wurde K. S. noch durch das Gemeindedepartement über seine Wohnverhältnisse einvernommen.

Hierüber hat der Regierungsrat

nach Kenntnisnahme von dem Berichte des Amtsgehilfen von Lu., auf den Antrag des Gemeindedepartementes,

in Erwägung:

1. Zunächst stellt sich die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit, das heißt es ist zu prüfen, ob und allenfalls in welchem Umfange die Aufwendungen für die Familie von der öffentlichen Armenfürsorge (konkordatsgemäß) zu übernehmen seien. Nicht im Streite stehen die Kosten des ersten Spitalaufenthaltes der Frau, welche diese selber bezahlt hat (neben der Krankenkasse), und für den Spitalaufenthalt des Mannes, der konkordatsgemäß vom Ortsbürgerrat Lu. gemeldet und bezahlt worden ist.

Nicht bezahlt sind die Spitalkosten für Frau S. und das zweite Kind, die in der Zeit vom 19. April bis zum 4. Juni 1953 entstanden sind und die sich für beide zusammen auf Fr. 235.20 belaufen. Es bestand damals die Ansicht, die Eltern könnten für diese Kosten aufkommen. Was den Mann betrifft, so wird das offenbar zutreffen, doch hat er sich schon damals um Frau und Kind gar nicht mehr gekümmert. Hinsichtlich der Frau hingegen ist dies zu verneinen; denn sie war vor der Niederkunft nicht mehr arbeitsfähig und kam finanziell in Rückstand. Nach der Niederkunft nahm sie wohl ihre Arbeit wieder auf; allein nunmehr sorgte sie für das zweite Kind, dessen Pflegekosten sie vom 4. Mai bis zum 4. Dezember 1953 bei Frau K. mit täglich Fr. 2.50 bezahlt hat. Rückzahlungen an das Spital sind ihr neben der Leistung von Pflegegeld nicht möglich. Die dem Kantons-spital gegenüber behördlicherseits geäußerte Ansicht, man solle die Frau betreiben, beruhe auf einer ungenauen Kenntnis des Falles. Vom Manne selber sind keine Zahlungen erhältlich, da er Ende Juli 1953 in das Kantonsspital eintrat und später in Haft gesetzt wurde. Er befindet sich heute in der Strafanstalt. Ob der Mann während der Zeit des Spitalaufenthaltes von Frau und Kind hätte Zahlungen leisten können, braucht nicht abgeklärt zu werden; denn für die Bedürftigkeit von Frau und Kind genügt es, daß diese Zahlungen tatsächlich nicht erhältlich

waren. Somit muß die öffentliche Armenpflege für diese Kosten aufkommen. Der Rückgriff auf den Mann, wenn er einmal wieder in Arbeit stehen wird, bleibt gemäß Armengesetz vorbehalten.

Ausstehend ist ferner das Pflegegeld für das Kind Ru. für die Zeit nach dem 12. Januar 1953 mit täglich Fr. 2.50. Auch hier gilt sinngemäß das vorhin Festgestellte. Hingegen kommt die Übernahme schon vom 13. Januar 1953 an nicht in Betracht; denn das Kinderheim hat sich erst am 6. Juni 1953 an die Armenbehörde gewendet. Die Aufnahme des Kindes ist ohne Begrüßung der Armenbehörde erfolgt, so daß das Heim das Risiko der Nichtbezahlung des Pflegegeldes auf sich genommen hat. Namentlich in Konkordatsfällen ist die nachträgliche Übernahme des Pflegegeldes durch die Armenbehörde nicht möglich. Eine verzögerte Meldung an den Heimatkanton ergibt sich ohnehin deswegen, weil anfänglich die irrige Meinung bestand, daß das Pflegegeld von den Eltern erhältlich sei. Die Übernahme kann erst vom 1. Juni 1953 an erfolgen. Von der Armenbehörde sind ferner die Kosten der armenärztlichen Behandlung des Kindes Ru. im Juli und August 1953 im Betrage von Fr. 16.70 zu übernehmen. Die Meldung durch den Arzt erfolgte allerdings verspätet, aber offenbar auch wegen der Unklarheit der Sach- und Rechtslage. Das Gemeindedepartement hat Gutsprache geleistet.

Ausstehend ist weiter das Pflegegeld für R., das bis zum 4. Dezember 1953 mit täglich Fr. 2.50 von der Mutter bezahlt worden ist. Von diesem Zeitpunkt an muß sich die Armenbehörde einschalten, denn das Gesuch um Armenunterstützung hierfür ist schon im Sommer eingereicht worden. Man könnte sich allerdings fragen, ob es nicht besser wäre, wenn die Mutter soweit ihr das möglich ist, selber das Pflegegeld weiter entrichtete. Diese Regelung hätte aber zwei Nachteile. Die Mutter verdient gegenwärtig monatlich rund Fr. 270.—. Für Miete und Lebensunterhalt für sich braucht sie Fr. 166.—, so daß noch rund Fr. 100.— verbleiben. Daraus aber muß sie Kleideranschaffungen, Krankenkassenprämien usw. bestreiten, so daß es sehr fraglich ist, ob sie jeden Monat das ganze Pflegegeld aufbringen könnte. Alsdann aber müßte immer wieder abwechselungsweise die Armenbehörde beansprucht werden, woraus sich eine unregelmäßige Lage ergeben würde. Unbefriedigend wäre die direkte Übernahme des Pflegegeldes für R. durch die Mutter aber aus dem andern Grunde, weil dann das Kind R. nicht oder nur in ganz geringem Maße armengenössig würde, während das Kind Ru., für das der Vater nicht sorgt und zurzeit auch nicht sorgen kann, voll armengenössig wäre. Dabei ist die Mutter nach der Rechtslage — genau wie der Vater — beiden Kindern gegenüber in gleicher Weise unterhaltspflichtig. Die einzig befriedigende Regelung ist daher folgende: Die Armenbehörde kommt für das Pflegegeld beider Kinder auf und zieht alsdann von den Eltern die Unterhaltsbeiträge als Vergütung ein. Die Eingänge werden beiden Kindern hälftweise gutgeschrieben, so daß die Kinder armenrechtlich gleichgestellt sind. Weitere Unterstützungen kommen nicht in Frage, insbesondere nicht für Anschaffungen, welche Frau S. ohne Befragung der Armenbehörde gemacht hat und die für eine alleinstehende Person auch wohl nicht notwendig waren.

2. Zu prüfen ist sodann die Frage des Unterstützungswohnsitzes. Es war nicht leicht und bedurfte verschiedener Erhebungen, den Fall in dieser Hinsicht abzuklären. Heute steht nun fest, daß die Unterstützungseinheit zwischen Mann und Frau als aufgelöst zu betrachten ist, da die Ehegatten tatsächlich getrennt leben und eine Wiedervereinigung nicht in Betracht kommt (Art. 3 Abs. 2 des

Unterstützungskonkordates). Der Mann erklärt mit der größten Bestimmtheit, daß er den gemeinsamen Haushalt mit der Ehefrau nicht mehr aufnehmen werde. Ob die von ihm dafür angegebenen Gründe zutreffen, braucht nicht untersucht zu werden. Selbst wenn also die Frau geneigt wäre, wieder mit dem Manne zusammenzuleben, so würde es bei dieser Absicht sein Bewenden haben. Die Frau hat ihren konkordatsgemäßen Wohnsitz in K., wo sie seit der Verehelichung ununterbrochen wohnhaft ist. Der Einzug des Mannes in den Kanton Luzern erfolgte am 19. Februar 1949 von Basel her. Die Verehelichung fand am 4. Mai 1951 statt. Der Ehefrau muß der Wohnsitz vor der Verehelichung angerechnet werden, sofern er nicht unterbrochen worden ist, da sie vorher das Bürgerrecht von W. (Luz.) besessen hat (Art. 4 lit. a des Konkordates). Das Waisenamt K. wird diesen Punkt noch abklären.

Über den Wohnsitz des Mannes bestehen Meinungsverschiedenheiten. Wohl hat der Ortsbürgerrat am 10. August 1953 den Spitalaufenthalt des Mannes konkordatsgemäß gemeldet. Er ist aber heute der Ansicht, dies sei irrtümlicherweise geschehen. Sein Bericht vom 22. Dezember 1953, der auf Grund einer Einvernahme des S. abgegeben worden ist, erklärt, S. habe sich nach der Aufgabe seiner Stelle im Gasthaus (Gemeinde Li.) nur als Aufenthalter in Lu. befunden und zwar bei seinen Eltern. Die Einvernahme des S. durch einen Beamten des Gemeinde departementes am 25. Januar 1954 hat jedoch einwandfrei ergeben, daß S. in Lu. den Wohnsitz im Sinne des Konkordates begründet hat. Er wohnte allerdings bei seinen Eltern, arbeitete aber als Bauhandlanger und hatte die Absicht, in Lu. zu bleiben. Weder mit Li. noch mit der frühern Wohngemeinde K. bestanden irgendwelche Beziehungen mehr. Somit hat der Ortsbürgerrat von Lu. die Unterstützungsanzeige zu Recht erlassen. Zurzeit allerdings ist der Unterstützungswohnsitz des Mannes ohne Bedeutung. Er hätte sie nur, wenn die Kinder mit ihm eine Unterstützungseinheit bilden würden, was noch zu prüfen ist.

Das im Kinderheim befindliche Kind Ru. ist heute sich selbst überlassen, das heißt weder Vater noch Mutter kümmern sich um das Kind. Der Vater besuchte es letztmals vor Weihnachten 1952 und zahlte das Pflegegeld bis zum 12. Januar 1953. Von elterlicher Fürsorge im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Konkordates kann von dieser Zeit beim Vater nicht mehr die Rede sein. Die Mutter besuchte das Kind letztmals im März 1953, also vor ihrer zweiten Niederkunft, und von da an nicht mehr. In einer Eingabe vom 16. Dezember 1953 erklärt die Vertreterin der Frau S., die Mutter hätte das Kind weiterhin besucht; allein es wäre jedesmal die Frage der Zahlungsrückstände aufgeworfen worden, so daß sie von Besuchen abgesehen habe. Allein sie hat dem Kinde nicht einmal zu Weihnachten 1953 etwas geschickt, so daß man annehmen muß, das Kind gehöre auch nicht mehr zur Unterstützungseinheit der Mutter. So fragt es sich, wo es seinen nunmehr selbständigen Wohnsitz habe. Das Kind gehörte zuletzt zur Unterstützungseinheit der Mutter, da sie später als der Vater die Beziehungen zum Kinde abgebrochen hat. Heute, wo jede elterliche Fürsorge fehlt, kommt Art. 3 Abs. 4 des Konkordates zur Anwendung, wonach bei Fehlen der elterlichen Fürsorge der Ort als selbständiger Konkordatswohnsitz in Betracht kommt, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht. Im vorliegenden Falle ist dies in bezug auf den Vater wohl Li., wo dieser nach dem Wegzug aus K. wohnte und wo er noch wohnte, als er die Beziehungen zum Kinde abbrach. Der Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber dem Vater hätte aber keinen Einfluß auf den Konkordatswohnsitz des Kindes ausgeübt, da die elterliche Gewalt der Mutter, und, was entscheidend ist,

zunächst auch die mütterliche Fürsorge noch fortbestanden haben. Nach dem Wegfall der mütterlichen Fürsorge ergibt sich die Frage des Gewaltentzuges gegenüber der Mutter durch die Behörde von K. Somit hat das Kind Ru. seinen Konkordatswohnsitz in K., und zwar bildet es eine Unterstützungseinheit für sich. Sein Konkordatswohnsitz geht nur bis zur Geburt zurück (Art. 4 lit. a des Konkordates). Er dauert daher noch nicht vier Jahre; aber nach Art. 4 lit. b gilt die Wartefrist auch gegenüber ihm als abgelaufen, da sie gegenüber den Eltern abgelaufen war, als das Kind einen selbständigen Wohnsitz erhielt.

Das Kind R. ist hingegen heute noch der mütterlichen Fürsorge teilhaftig und gehört daher zur Unterstützungseinheit der Mutter.

3. Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß Unterstützungen wie folgt konkordatlich gutzusprechen und zu melden sind:

a) für Frau F. S.:

Gutstand an das Kantonsspital für die Behandlung vom 19.–28. April 1953;

b) für das Kind R.:

aa) Gutstand an das Kantonsspital für die Behandlung vom 19. April bis 4. Juni 1953;

bb) Gutstand an Frau K. für das Pflegegeld von täglich Fr. 2.50 vom 5. Dezember 1953 an;

c) für das Kind Ru.:

aa) Gutstand an das Kinderheim für das Pflegegeld von täglich Fr. 2.50 vom 1. Juni 1953 an;

bb) Gutstand an Dr. med. Fr. K. für die Behandlung im Juli und August 1953 im Betrage von Fr. 16.70.

Der Gutstand für diese Unterstützungen ist vom Waisenamt K. zu leisten, mit Ausnahme des vom Gemeindedepartement bereits erteilten Gutstandes an Dr. med. K. Die Unterstützungen für das Kind R., das mit der Mutter eine Unterstützungseinheit bildet (wobei die anrechenbare Wohnsitzdauer vom Waisenamt K. noch zu ermitteln und zu melden ist), werden wie die Unterstützungen für die Mutter verrechnet. Die Unterstützungen für das Kind Ru., das für sich eine Unterstützungseinheit darstellt, werden gesondert berechnet.

Mit Ausnahme der hier nicht streitigen Spitalkosten für K. S. sind diese Unterstützungen nicht konkordatsgemäß gemeldet worden und zwar deswegen nicht, weil keine Klarheit über die örtliche Zuständigkeit bestand und weil angesichts der Unübersichtlichkeit des Falles die Notwendigkeit von Unterstützungen nicht von Anfang an erkennbar war. Der Wohnkanton macht die Meldungen nun nachträglich noch und gibt dabei der Erwartung Ausdruck, daß die heimatliche Armenpflege den Umständen und der sich für den Wohnkanton daraus ergebenden schwierigen Lage Rechnung trage und den heimatlichen Konkordatsanteil anerkenne. Der Einfachheit halber und der bessern Orientierung des Heimatkantons erfolgt die Meldung zur Unterstützung durch Zustellung dieses Entscheides. Einzig über die noch abzuklärende Wohnsitzdauer für Frau S. wird das Waisenamt K. noch eine Meldung erlassen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 28. Januar 1954.)